

## 783 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 1. 12. 1988

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr. 648/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 591/1983, BGBl. Nr. 485/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 112/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987, BGBl. Nr. 610/1987, BGBl. Nr. 616/1987 und BGBl. Nr. 283/1988 wird geändert wie folgt:

1. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht wer-

den, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.“

2. a) Im § 34 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 1, 2 und 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 und 2 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 219 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.“

3. Im § 60 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ durch den Ausdruck „§ 35 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“ ersetzt.

4. § 83 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreiten;“

5. a) § 123 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 und 4 unter entsprechender Anwendung des § 122 Abs. 1 und 4 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner;
2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119 vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht;
3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1, zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 aber insgesamt mindestens 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1, gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1.

(4) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 insgesamt weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vorliegen;
2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.“

b) Dem § 123 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die nach Abs. 2, 3 bzw. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1) entfallenden Steigerungsbeitrag und Leistungszuschlag anzuwenden.“

6. § 128 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;“

7. Im § 131 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „§ 227 Z 5 bzw. Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6“ ersetzt.

8. Im § 131 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 227 Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

9. § 136 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
2. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß
  - a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
  - b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
  - c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits voll-

endet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Wäre der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, für die die Pension zuerkannt wurde, in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Der Anspruch auf eine befristet zuerkannte bzw. für die Dauer der Invalidität weitergewährte Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich der Bezücker (die Bezückerin) einer solchen Pension wiederverhehlicht.“

10. Im § 146 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ durch den Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“ ersetzt.

11. a) § 150 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,                           |          |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben . . . . . | 7 354 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen . . . . .                        | 5 134 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension . . . . .                         | 5 134 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisensonnenpension:                                    |          |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres . . . . .                                  | 1 904 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind . . . . .                                      | 2 860 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres . . . . .                                     | 3 382 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind . . . . .                                      | 5 099 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 548 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 150 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1990“ ersetzt.

12. Im § 172 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „§ 227 Z 2, 3 und 7 bis 9“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 2, 3 und 7 bis 9“ ersetzt.

13. § 219 lautet:

### „Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 219. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für einen Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes (§ 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) verbunden ist.“

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

(1) § 25 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1988 in Geltung gestandenen Fassung ist weiterhin anzuwenden, soweit der für die Ermittlung der Beitragsgrundlage maßgebende Einkommensteuerbescheid Beträge enthält, die auf eine vorzeitige Abschreibung und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallen. Ist die Rücklage für nichtentnommenen Gewinn gewinnerhöhend aufgelöst oder ist eine Investitionsrücklage gegen den Betrag einer vorzeitigen Abschreibung aufgelöst worden, so ist der darauf entfallende Betrag, der bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz schon einmal berücksichtigt wurde, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung bzw. die Auflösung gegen den Betrag einer vorzeitigen Abschreibung auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

(2) § 123 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist vom Amt wegen weiterhin auf männliche Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1927 und auf weibliche Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1932 anzuwenden, wenn dies für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist; die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

### **Artikel III**

#### **Schlußbestimmungen**

(1) Für das Geschäftsjahr 1988 beträgt der Finanzierungsrahmen gemäß § 34 Abs. 3 lit. b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 10 Millionen Schilling.

(2) Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1990 nicht zu berücksichtigen.

(3) Dem Art. II der 13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 610/1987, wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 23 Abs. 3 dritter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist zur Bildung des Versicherungswertes im Rahmen der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gemäß § 149 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes weiterhin anzuwenden, wenn diese Bestimmung bei Ansprüchen auf Ausgleichszulagen, die am

31. Dezember 1987 bereits festgestellt waren, für die Ermittlung des Nettoeinkommens herangezogen worden ist.“

### **Artikel IV**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z 2, 4, 6, 9 und 13, des Art. II Abs. 2 sowie des Art. III Abs. 2 und 3 rückwirkend mit 1. Jänner 1988, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

### **Artikel V**

#### **Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich der §§ 34 und 219 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 und 13 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

**VORBLATT****Problem und Ziel:**

Divergenz einiger Rechtsvorschriften im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz mit dem neuen Einkommensteuergesetz 1988;

Vorschläge auf Änderung gleichartiger Bestimmungen im Rahmen des Entwurfes einer 46. Novelle zum ASVG, insbesondere außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze;

Berücksichtigung der Ergebnisse der Hauptfeststellung der Einheitswerte land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 in der Sozialversicherung.

**Lösung:**

Anpassung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes an das neue Steuerrecht;

Übernahme der entsprechenden Änderungen aus dem Entwurf einer 46. Novelle zum ASVG;

Aufschub der Wirksamkeit der Ergebnisse der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 auf den 1. Jänner 1990.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Auf Grund der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze im Bereich der gesamten Sozialversicherung rund 92 Millionen Schilling.

	Budgetprognosezeitraum		
	1990	1991	1992
	Millionen Schilling		
	90,5	88,6	87,2

## Erläuterungen

Das vom Nationalrat am 26. Mai 1988 beschlossene und im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 283 kundgemachte Bundesgesetz enthält Novellen zu den Sozialversicherungsgesetzen — unter anderem eine 14. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz — und beschränkt seinen Inhalt ausschließlich auf Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenanstaltenfinanzierung. Aus diesem Grund mußte die Realisierung jener Änderungen, die im Bundesministerium für Arbeit und Soziales für den Bereich der Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen vorgezeichnet waren, einer weiteren Novelle vorbehalten bleiben. Nunmehr werden im vorliegenden Novellenentwurf zunächst einmal jene Änderungen zusammengefaßt, die im Entwurf einer 46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und einer 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz enthalten und wegen ihrer gleichartigen Regelung in das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz zu übertragen sind. Hierbei ist insbesondere die über das normale Maß der Anpassung hinausgehende Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze anzuführen. Dazu kommen noch jene Änderungen, die infolge des Inkrafttretens des Einkommensteuergesetzes 1988 zum gleichen Zeitpunkt erforderlich werden. Schließlich sind noch die Änderungen zu erwähnen, die im Zusammenhang mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 und andererseits zur Vermeidung unbeabsichtigter und nicht vertretbarer Härten vorzuschlagen sind. Zusammenfassend ist zu sagen, daß alle diese Änderungen, soweit sie nicht aus dem Novellenentwurf des ASVG übernommen oder schon im Rahmen des Entwurfes einer 13. Novelle zum BSVG einer Begutachtung zugänglich gemacht waren, sich als bloße Anpassung an die Rechtslage des neuen Einkommensteuergesetzes 1988 bzw. Zitierungsänderungen darstellen.

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes wird durch die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen nicht eintreten, sieht man von den auf die außerordentliche Richtsatzerhöhung entfallenden Mehraufwand ab. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung im Art. III Abs. 2 des Entwurfes, bei der es sich um eine Währungsbestimmung handelt, durch die nicht neue Ansprüche geschaffen werden.

Denn mit dieser Regelung soll aus sozialen Erwägungen bei schon bestehenden Ausgleichszulagenansprüchen eine Reduktion dieses Anspruches verhindert werden, sodaß gegenüber der vorher in Geltung gestandenen Rechtslage keine Mehraufwendungen erforderlich sein werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf vorgesehenen Änderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### Zu Art. I Z 1 (§ 25 Abs. 2) und Art. II Abs. 1:

Das österreichische Sozialversicherungsrecht ist von dem Grundsatz beherrscht, daß die Pension Ersatz für die im Zuge der Ausübung der Erwerbstätigkeit erworbenen, aber inzwischen weggefallenen Einkünfte zu bieten hat. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und das Pensionsausmaß in eine vertretbare Relation zur Höhe der entfallenen Erwerbseinkünfte zu bringen, ziehen die Pensionsbemessungsvorschriften als Grundlage jenes Maß heran, das für die Beitragsbemessung ausschlaggebend war. Auf Grund dieser Gegebenheiten gelten im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz als Maßstab für die Beitragsbemessung die steuerpflichtigen Einkünfte. Es wurde jedoch auch Vorsorge getroffen, daß bestimmte Beträge für Investitionsbegünstigungen, die aus der Steuerbemessung für das entsprechende Kalenderjahr herausfallen, für die Bemessung der Beiträge zur Sozialversicherung nach dem GSVG aber wohl Berücksichtigung finden, weil ihnen ohne Zweifel die Eigenschaft als Einkommensbestandteil zukommt. Es handelt sich hier um Beträge, die auf eine vorzeitige Abschreibung, auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf eine Rücklage für nicht-entnommenen Gewinn entfallen. Sie sind nach der Anordnung des § 25 Abs. 2 GSVG bei Ermittlung der Beitragsgrundlage zu berücksichtigen.

Die mit 1. Jänner 1989 in Kraft tretende Steuerreform durch das Einkommensteuergesetz 1988 sieht bei der steuerlichen Behandlung bestimmter Einkommensteile grundsätzliche Änderungen vor, die sich auch auf die oben erwähnten Einkommens-

teile erstrecken. So ist im neuen Einkommensteuerrecht die vorzeitige Abschreibung und die Rücklage für nichtentnommenen Gewinn nicht mehr vorgesehen, sodaß schon aus diesem Grund die Bestimmung des § 25 Abs. 2 GSVG in Anpassung an das neue Einkommensteuerrecht zu ändern wäre.

Darüber hinaus sind beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales Anregungen auf Änderungen der Rechtslage vorgemerkt, um eine doppelte und daher ungerechtfertigte Berücksichtigung der im § 25 Abs. 2 GSVG genannten Einkommensteile auszuschließen. Eine solche doppelte Heranziehung bei der Beitragsbemessung tritt in jenen Fällen ein, in denen die Investitionsrücklage, der Investitionsfreibetrag und die Rücklage für nichtentnommenen Gewinn, nachdem sie steuerschonend geltend gemacht wurden, in der Folge gewinnerhöhend aufgelöst werden. Die im Einkommensteuerrecht vorgesehene gewinnerhöhende Auflösung hat zur Folge, daß die betreffenden Beträge der Steuerbemessungsgrundlage des Kalenderjahres der Auflösung zugeschlagen und auf diese Weise neuerlich von der Ermittlung der Grundlage für die Bemessung der Beiträge nach dem GSVG erfaßt werden, nachdem sie schon einmal — auf Grund der Regelung des § 25 Abs. 2 GSVG — bei der Beitragsbemessung Berücksichtigung gefunden haben. Der gegenständliche Novellierungsvorschlag eröffnet dem Versicherten in Form eines Antragsrechtes die Möglichkeit, die im Zuge der Beitragsgrundlagenfeststellung erfaßten Beträge, die auf eine gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages zurückgehen, aus der Beitragsgrundlage auszuschneiden.

In diesem Zusammenhang ist noch anzuführen, daß nach der geltenden Rechtslage (§ 229 GSVG) im Wege des Datenaustausches zwischen dem Bundesrechenamt und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die auf eine gewinnerhöhende Auflösung von Rücklagen entfallenden Beträge nicht ersichtlich gemacht werden, sodaß ein Ausscheiden dieser Beträge aus der Beitragsgrundlage von Amts wegen eine nicht vertretbare Mehrbelastung der Verwaltung des Versicherungsträgers zur Folge hätte.

Ogleich die Neuregelung des § 25 Abs. 2 GSVG im Dauerrecht entsprechend dem neuen Einkommensteuerrecht nur die Investitionsrücklage und den Investitionsfreibetrag erfassen kann, so wäre daneben noch zu bedenken, daß in den Jahren 1989, 1990 und 1991 steuerpflichtige Einkünfte der Jahre 1986, 1987 und 1988 heranzuziehen sind, sodaß im Übergangsrecht zusätzlich noch die auf eine vorzeitige Abschreibung und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallenden Einkommensteile von Bedeutung sind. Insoweit sollte daher der alten Rechtslage noch weiterhin Geltung zuerkannt werden, was durch Art. II Abs. 1 erster Satz sichergestellt werden soll. Aber auch in diesen

Fällen wäre dem Versicherten die Möglichkeit einzuräumen, ein Ausscheiden aus der Beitragsgrundlage bei gewinnerhöhender Auflösung herbeizuführen (Art. II Abs. 1 zweiter Satz).

**Zu Art. I Z 2 lit. b, 4 bis 6, 9, 11 und 13 (§§ 34 Abs. 3, 83 Abs. 4 Z 1, 123 Abs. 2 bis 5, 128 Abs. 2 Z 1, 136 Abs. 2, 150 Abs. 1 und 2 und 219):**

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 46. Novelle zum ASVG vorgeschlagen werden. Auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellenentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Bezug genommen werden, weil die in Betracht kommenden Ausführungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Änderungsansätze zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

GSVG	ASVG
§ 34 Abs. 3 . . . . .	§ 80 Abs. 2
§ 83 Abs. 4 Z 1 . . . . .	§ 123 Abs. 4 Z 1
§ 123 Abs. 2 bis 5 . . . . .	§ 239 Abs. 2 bis 5
§ 128 Abs. 2 Z 1 . . . . .	§ 252 Abs. 2 Z 1
§ 136 Abs. 2 . . . . .	§ 258 Abs. 2
§ 150 Abs. 1 und 2 . . . . .	§ 293 Abs. 1 und 2
§ 219 . . . . .	§ 447

**Zu Art. I Z 2 lit. a (§ 34 Abs. 2):**

Diese Zitierungsänderung dient der Beseitigung eines anlässlich der letzten Novellierung unterlaufenen redaktionellen Versehens.

**Zu Art. I Z 3 und 10 (§§ 60 und 146 Abs. 4):**

Diese Zitierungsänderungen sind durch das vor kurzem im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 400 kundgemachte neue Einkommensteuergesetz 1988 notwendig geworden.

**Zu Art. I Z 7, Z 8 und Z 12 (§§ 131 Abs. 1, 131 a Abs. 1 Z 2 und 172 Abs. 1 lit. b):**

Diese Änderungen betreffen ausschließlich Richtigstellungen der Zitierung von Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes insoweit, als der bisherige Inhalt des § 227 ASVG durch die 44. Novelle im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1988 die Bezeichnung Abs. 1 erhalten hat.

**Zu Art. III Abs. 1:**

Die Festsetzung des Finanzierungsrahmens für das Jahr 1988 in Vorwegnahme der ab 1. Jänner 1989 geltenden Regelung des § 34 Abs. 3 lit. b

GSVG entspricht der Schlußbestimmung des Art. III Abs. 2 im Rahmen des Entwurfes einer 46. Novelle zum ASVG.

#### Zu Art. III Abs. 2:

Das Bewertungsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 649, enthält im Abschnitt II Artikel I eine Neu-festssetzung des Hektarsatzes für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1988 für das landwirtschaftliche Vermögen und für das Weinbauvermögen. Nach der Anordnung des Art. II in diesem Abschnitt ist Art. I erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 anzuwenden.

Die bescheidmäßige Feststellung der neuen Einheitswerte wird, wie in der Vergangenheit, zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, sodaß es dem Zufall überlassen ist, ob im Einzelfall für den Bereich der Sozialversicherung schon die neuen Einheitswerte (zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1988) oder noch die alten Einheitswerte (zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1979) heranzuziehen sind.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dem Ergebnis der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes Geltung zuzukommen hat. Doch sollte dies — wie schon anlässlich der letzten Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 — erst dann der Fall sein, wenn die überwiegende Mehrheit der Eigentümer land(forst)wirtschaftlicher Liegenschaften die Ergebnisse der neuen Hauptfeststellung zugestellt erhalten hat. Mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag soll daher jener Weg gewählt werden, den die Novellengesetzgebung in der Vergangenheit mehrmals beschritten hat.

#### Zu Art. III Abs. 3:

Im Rahmen des von der Bundesregierung erstellten Sparkataloges zur Konsolidierung des Bundesbudgets scheint auch die Forderung auf, im Bereich der Pensionsversicherungen der Selbständigen zur Entlastung des Bundesbeitrages eine Kürzung im Gesamtausmaß von je 150 Millionen Schilling vor-

zunehmen. Als eine der Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles wurde die mit der 11. Novelle zum BSVG (Wirksamkeit 1. Jänner 1988) bei Ermittlung der Beitragsgrundlage allgemein geltende Sonderregelung in den Fällen der Zupachtung land(forst)wirtschaftlicher Betriebe bzw. solcher Flächen für die häufig vorkommenden Pachtverhältnisse zwischen Eltern und Kindern beseitigt, nachdem sie schon vorher für Pachtverhältnisse zwischen Ehegatten nicht gegolten hatte (§ 23 Abs. 3 dritter Satz BSVG in der Fassung der 11. Novelle zum BSVG). Wegen der Berücksichtigung des gesamten Ertragswertes der gepachteten Flächen bei Ermittlung des Versicherungswertes führt diese Maßnahme zu höheren Beitragsgrundlagen und in weiterer Folge auch zu höheren Beitragseingängen.

Die Erhöhung des Versicherungswertes in den Fällen einer Pachtung landwirtschaftlicher Flächen zwischen Eltern und Kindern zieht aber in jenen Fällen eine Herabsetzung des Ausgleichszulagenanspruches nach sich, in denen zulässigerweise neben dem Pensionsanspruch noch ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb geführt wird und der Pensionsanspruch sowie die gemäß § 149 Abs. 5 GSVG anzurechnenden Einkünfte noch unter dem Richtsatz liegen. Derartige als Härten zu empfindende Nachteile sind aber bei der eingangs angeführten Änderung, die als eine Maßnahme des Beitragsrechtes gedacht war, nicht beabsichtigt gewesen. Wenngleich es auf Dauer nicht vertretbar erscheint, im Ausgleichszulagenrecht andere Versicherungswerte heranzuziehen, als sie im Beitragsrecht gelten, so soll doch mit dem gegenständlichen Novellierungsvorschlag Vorsorge dafür getroffen werden, daß bestehende Ausgleichszulagenansprüche durch die eingangs angeführte Änderung des § 23 Abs. 3 BSVG nicht berührt werden. In Hinkunft wird jeder Pensionsberechtigte die Entscheidung zu treffen haben, ob für ihn bei neu anfallenden Ausgleichszulagenansprüchen und voller Anrechnung des Versicherungswertes gepachteter Flächen die Fortführung des Landwirtschaftsbetriebes neben dem Pensionsanspruch noch tunlich erscheint. Für laufende Ausgleichszulagenansprüche soll jedoch mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag eine Verringerung dieses Anspruches ausgeschlossen werden.



## Textgegenüberstellung

GSVG — Geltende Fassung

GSVG — Vorgeschlagene Fassung

### Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist

- a) in der Krankenversicherung der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallenden Beträge,
  - b) in der Pensionsversicherung der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine vorzeitige Abschreibung, auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallenden Beträge,
- vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling.

(3) bis (10) unverändert.

### Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

(3) bis (10) unverändert.

**Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer; Bundesbeitrag**

§ 34. (1) unverändert.

(2) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Versicherungsträgers als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 1, 2 und 3 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(3) Für die nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den Beitrag gemäß Abs. 1 und 2 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewendeten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen.

(4) unverändert.

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit**

§ 60. (1) unverändert.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf  
a) und b) unverändert.

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspen-

**Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer; Bundesbeitrag**

§ 34. (1) unverändert.

(2) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Versicherungsträgers als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 2 und 3 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(3) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 und 2 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 219 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.

(4) unverändert.

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit**

§ 60. (1) unverändert.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf  
a) und b) unverändert.

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspen-

## GSVG — Geltende Fassung

sion mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührt.

(3) bis (7) unverändert.

### Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreiten. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;
2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) bis (7) unverändert.

## GSVG — Vorgeschlagene Fassung

sion mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 35 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, gebührt.

(3) bis (7) unverändert.

### Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreiten;
2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) bis (7) unverändert.

**Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres**

§ 123. (1) unverändert.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 unter entsprechender Anwendung des § 122 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner;
2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119 vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht;
3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen;
2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.

(4) Die nach Abs. 2 bzw. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

**Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres**

§ 123. (1) unverändert.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 und 4 unter entsprechender Anwendung des § 122 Abs. 1 und 4 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner;
2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119 vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht;
3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1, zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 aber insgesamt mindestens 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1, gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1.

(4) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 insgesamt weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vorliegen;
2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.

(5) Die nach Abs. 2, 3 bzw. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

**Kinder**

§ 128. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;
2. unverändert.

**Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer**

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- a) und b) unverändert.
- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind und
- d) unverändert.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) und (3) unverändert.

**Kinder**

§ 128. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;
2. unverändert.

**Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer**

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- a) und b) unverändert.
- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind und
- d) unverändert.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) und (3) unverändert.

**Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit**

§ 131 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 120), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 130 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. unverändert.
  2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
  3. bis 6. unverändert.
- (2) unverändert.

**Witwen(Witwer)pension**

§ 136. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; darüber hinaus für die Dauer der Invalidität, wenn der überlebende Ehegatte in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen wäre;
2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder

**Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit**

§ 131 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 120), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 130 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. unverändert.
  2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
  3. bis 6. unverändert.
- (2) unverändert.

**Witwen(Witwer)pension**

§ 136. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
2. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder

- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
  - c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Der Anspruch auf eine solche Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich die Bezieherin (der Bezieher) der Witwen(Witwer)pension wiederverhelicht.

(3) und (4) unverändert.

#### Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 146. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
  - c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Wäre der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, für die die Pension zuerkannt wurde, in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Der Anspruch auf eine befristet zuerkannte bzw. für die Dauer der Invalidität weitergewährte Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich der Bezieher (die Bezieherin) einer solchen Pension wiederverhelicht.

(3) und (4) unverändert.

#### Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 146. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

## GSVG — Geltende Fassung

## Richtsätze

- § 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
    - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben ..... 7 168 S,
    - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen ..... 5 004 S,
  - b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension ..... 5 004 S,
  - c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
    - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 1 856 S,  
falls beide Elternteile verstorben sind ..... 2 788 S,
    - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 3 296 S,  
falls beide Elternteile verstorben sind ..... 4 970 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

## Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 172. (1) Wird ein Versicherter in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis (Abs. 2) aufgenommen und rechnet der Dienstgeber nach den für ihn geltenden dienstrechtlichen Vorschriften

- a) unverändert.
- b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Ersatzmonate gemäß § 229, § 228 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6, § 227 Z 2, 3 und 7 bis 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
- c) unverändert.

für die Begründung des Anspruches auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß bedingt oder unbedingt an, so hat der gemäß Abs. 5 zuständige Versicherungsträger auf Antrag dem Dienstgeber einen Überweisungsbetrag in der Höhe von je 7 vH der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6 für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat und von je 1 vH dieser Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbeding-

## GSVG — Vorgeschlagene Fassung

## Richtsätze

- § 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
    - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben ..... 7 354 S,
    - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen ..... 5 134 S,
  - b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension ..... 5 134 S,
  - c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
    - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 1 904 S,  
falls beide Elternteile verstorben sind ..... 2 860 S,
    - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 3 382 S,  
falls beide Elternteile verstorben sind ..... 5 099 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 548 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1990, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

## Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 172. (1) Wird ein Versicherter in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis (Abs. 2) aufgenommen und rechnet der Dienstgeber nach den für ihn geltenden dienstrechtlichen Vorschriften

- a) unverändert.
- b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Ersatzmonate gemäß § 229, § 228 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6, § 227 Abs. 1 Z 2, 3 und 7 bis 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
- c) unverändert.

für die Begründung des Anspruches auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß bedingt oder unbedingt an, so hat der gemäß Abs. 5 zuständige Versicherungsträger auf Antrag dem Dienstgeber einen Überweisungsbetrag in der Höhe von je 7 vH der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6 für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat und von je 1 vH dieser Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbeding-



## GSVG — Geltende Fassung

dingt angerechneten Ersatzmonat zu leisten. Zur Stellung des Antrages ist sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer berechtigt.

(2) bis (8) unverändert.

### Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 219. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung, Erweiterung oder Umbauten von Gebäuden ist — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.

## GSVG — Vorgeschlagene Fassung

dingt angerechneten Ersatzmonat zu leisten. Zur Stellung des Antrages ist sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer berechtigt.

(2) bis (8) unverändert.

### Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 219. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für einen Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes (§ 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) verbunden ist.